



## Verwaltungsseminar für Vermessungsreferendare

### Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

### Berufsrecht und Aufgaben

Dipl.-Ing. Frank Reichert  
Grevesmühlen, 31.1.2019





## ÖbVI ...

- sind hoch qualifizierte Experten des (amtlichen) Vermessungswesens
- als beliehene Freiberufler erfüllen sie hoheitliche Aufgaben für den Staat
- sind funktional einer Behörde gleichgestellt
- führen hoheitliche Vermessungen im Kataster durch und dürfen Beurkundungen vornehmen oder Bescheinigungen ausstellen
- unterliegen einer Berufsordnung mit staatlicher Aufsicht
- sind an eine Kostenordnung gebunden

# ÖbVI ...





## Historische Entwicklung

„Dieser Beruf war eher da als Katasterämter, Messungsämter, Landesaufnahmen, Kulturämter, Eisenbahnvermessungsämter usw. Er ist ein vermessungsgeschichtliches Denkmal, sagen wir aus der Barockzeit des Vermessungswesens. Er wurde von jeher vom Staat in Pflicht genommen und stand unter seiner Dienstaufsicht. Die Ahnenreihe seiner Reglements und Ordnungen reicht weiter zurück als die der Dienstanweisungen der Vermessungsämter.“

Albert Pfitzer, DVW Wien, ZfV 1939 S. 504 f.



# Preußen

- Reglement wegen derer Land-Messer vom 28.12.1702
- Land-Messer Instruction vom 25.2.1704
- Allgemeines Reglement für die Feldmesser im Preußischen Staate vom 29. April 1813
- Allgemeines Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857
- Reglement für die im Preußischen Staate öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871

■  
■

# No. XVI. Reglement, wegen derer Land-Messer. De dato Cölln an der Spree, den 28ten Decembr. 1702.

## REGLEMENT.

**W**ornach denen Land-Messern die Zahlung vor Ausmessung der Feldmarcken, Wiesen, Brücher &c. in der Chur-Marck Brandenburg vermöge Sr. Königl. Majestät an Dero Ampts-Cammer ergangenen Rescripti vom 10ten Novembr. 1702. geschehen soll, und die Königliche Beampte, wie auch die Land-Messer und Unterthanen sich zu achten, und darwieder nichts vorzunehmen haben.

1. Wann eine wüste und bewachsene Feld-Marck. die noch zu keiner Cultur gezogen ist, ausgemessen werden soll, könnte dem Land-Messer von einer Morgen, es sey Land, oder Wiesen, bey Genießung

Königlicher Gage, nebst der Kost und Franck nach eines jeden Orths Gelegenheit 1. Gr. 3. Pf., und wenn er kein Tractament genießet, von der Herrschafft alsdann 1. Gr. 9. Pf., nebst der Speisung wie vor gesaget, gezahlet werden.

2. Von einer allbereit unterm Pflug stehenden Feld-Marck aber, dabey solche Arbeit und Hinderung, wie bey einer bewachsenen, nicht ist, könnte der Morgen, wenn der Land-Messer Gage hat mit 1. Gr. und ohne Gage mit 1. Gr. 6. Pf. bezahlet werden.

3. Solte die Feld-Marck klein, und doch wegen vieler Sumpffe und Buscagen difficil zu messen seyn; So wird dem Land-Messer für dessen Arbeit mit Fug vom Morgen, auf vorgedachte Condition, wenn



# No. XVIII. Der Land-Messer Instruction. Vom 25. Februarii 1704.

Seiner Königl. Majestät in Preussen,  
zc. zc. Unserß allergnädigsten Herrn In-  
struction, wornach Dero Ingenieurs, Condu-  
cteurs und alle diejenige, so zum Landmessen gebrau-  
chet werden, sich allergehorsamst zu achten haben.

1. Wann die Landmesser befehliget und abge-  
schicket werden, einige Ländereyen auszumessen, sol-  
len sie zuorderst ihre Instrumenta in gutem und fer-  
tigen Stande halten, damit dieselbe richtig seyn, und  
zur Operation sicher gebraucht werden können.

2. Die Meß-Kette muß in ihren Gliedern wohl  
verwahrt seyn, und nicht mit allerhand Bindzeug,  
wie wol zu geschehen pfleget, aneinander gefüget wer-  
den, damit nicht durch ungebührliche Verkürzung  
oder Verlängerung derselben eine unrichtige Maasß  
entstehe.

3. Alle Charten müssen nach dem Königlichem  
allergnädigsten Reglement eingerichtet, auch son-  
sten von den Landmessern demselben in allen Puncten  
stricté nachgelebet werden.

4. Sollen Sie sich insonderheit die differentz  
der Maassen genau bekant machen, und dieselbe ge-  
höriger Orten zu appliciren wissen.

5. Auch die Classification der vor Messungs-  
Rubriquen wohl inne haben und gründlich ver-  
stehen.

werden, wornach man die Hufen jedes Orts leicht  
ausrechnen kan.

10. Bey wärender Arbeit können die Land-  
messer zu ihrem Unterhalt von dem Amtmann oder  
weme sonst die Bezahlung obliegt, sich einigen  
Vorschuß thun, und höchstens die Ha:bscheid ihrer  
Gebühr, ein mehres aber nicht, auf Abschlag sich  
pränumeriren, nach vollendeter Arbeit aber den  
Rest zahlen lassen.

11. Bey der Arbeit haben sie insonderheit vom  
guten Wetter zu profitiren und sich also anzuschis-  
cken, damit sie ihre Operation, soviel möglich, als-  
dann fortsetzen und ehe schlimmes Wetter einfället,  
das ihrige mögen verrichtet haben.

12. Die Ketten fortzuschleppen und zu anderer  
Handreichung müssen sie nicht mehr Leute nehmen,  
als die Noth erfordert.

13. Wo streitige Orter seynd oder dem Anse-  
hen nach disputabel werden können, muß man die-  
selben notiren, und was für eine Bewandniß es  
damit habe, kürzlich anzeigen.

14. Dasjenige, so nun gemessen ist, muß alsofort  
Abends oder auch, wann man wegen des bösen  
Wetters etwa nicht fortfahren kan, bey Tage auf-  
getragen und nur so viel allemahl gemessen werden,



Allgemeines

# Reglement

für

## die Feldmesser

im

### Preussischen Staate.



*comp: das neue Allgemeine  
von Feldmessern  
am 1. Aug. 1857.*



BDVI

---

Gegeben Berlin, den 29sten April 1813.

---

Die große Wichtigkeit zuverlässiger Vermessungen und Nivelirungen hat eine genaue Prüfung der bisher vorhandenen Vorschriften, über die Pflichten und Rechte der Feldmesser in sämtlichen Preussischen Provinzen veranlaßt. Hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, nachstehendes allgemeines Reglement abzufassen und bekannt zu machen, wornach mit Aufhebung aller frühern Reglements und Verordnungen über das Feldmessen und Niveliren, welche theils blos provinziell, theils unvollständig sind, fortan in sämtlichen Preussischen Staaten die besondern Rechte und Pflichten der Feldmesser, als solcher, allein beurtheilt werden sollen.

§. 1. Niemand darf in Gemäßheit des Edikts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. §. 118. das Feldmessen und Niveliren zu Feldmessen als Gewerbe treiben, der nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist. Berechtigung  
Feldmessen  
ferarbeiten.

§. 2. Diese Anstellung können nur Personen erhalten, von deren Unbescholtenheit sich die Regierung versichert hat, und deren Fähigkeit durch ein Zeugniß der Ober-Baudeputation nachgewiesen ist.

§. 3. Die Ober-Baudeputation kann solche Zeugnisse nur auf den Grund einer Prüfung ertheilen, welche sie entweder selbst abgehalten, oder durch die Provinzial-Baudirektoren veranstaltet hat.

§. 4. Wer in Kriminaluntersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia absolviret ist, kann niemals als Feldmesser angestellt werden. Feldmesser in demselben Falle verlieren ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verlust nicht ausdrücklich erkannt ist.

§. 5. Die Ertheilung und der Verlust der Anstellung ist in den Amtsblättern und Intelligenzblättern der Provinz von der Regierung bekannt zu machen.

§. 6. Nur Arbeiten angestellter Feldmesser werden in öffentlichen Verhandlungen für beglaubigt erachtet.

§. 7. Niemand darf fortan in die besondern Dienste des Staats oder einer

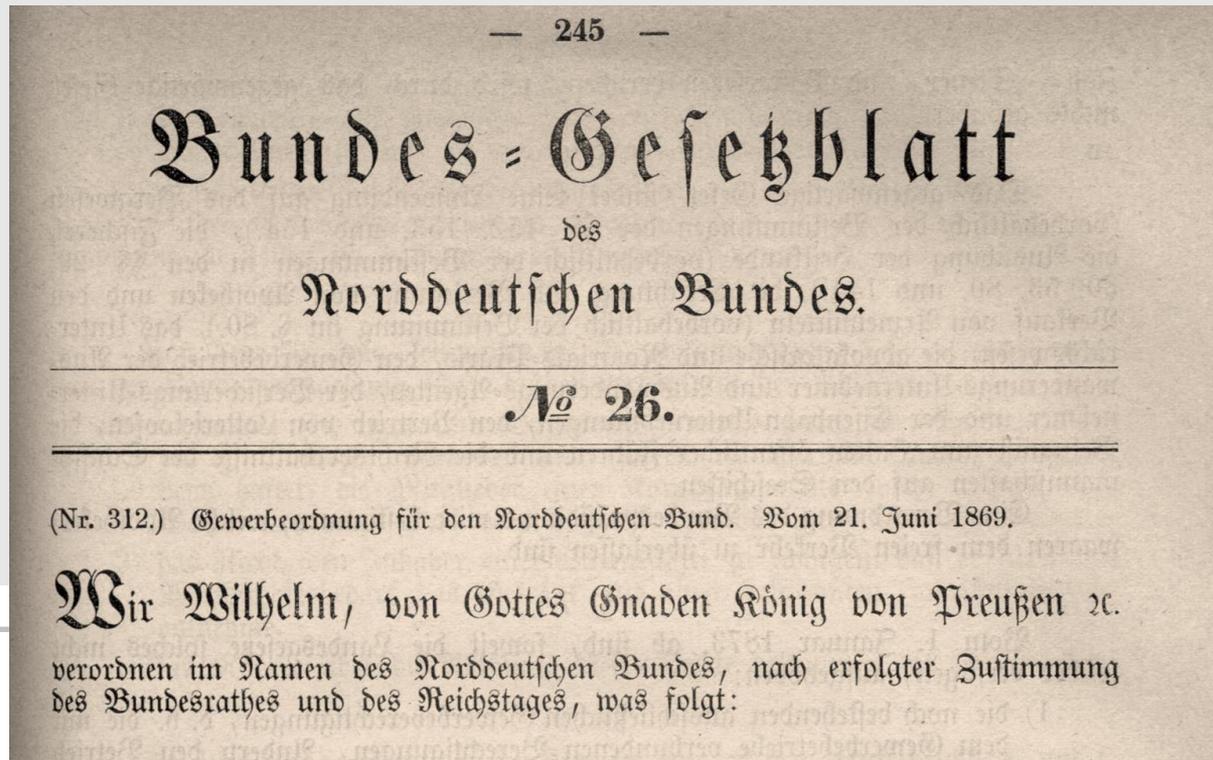


Nach dem Reglement von 1813 wurde noch kein Unterschied zwischen beamteten und selbständig tätigen Feldmessern gemacht. Sie wurden öffentlich bestellt („angestellt“) und alle erhielten einen amtlichen Gewerbeschein, der als Berufsbrief aufzufassen war.



# Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869

Die für den Norddeutschen Bund 1869 erlassene und später auf das Reich ausgedehnte Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 brachte für das freie Gewerbe der Feldmesser Einschränkungen für Handlungen mit rechtlicher Wirkung.





# Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869

§ 36, Satz 1:

Das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

# Reglement

für die

im Preussischen Staate öffentlich anzustellenden

## Feldmesser

vom 2. März 1871

nebst

den Prüfungs-Instruktionen für dieselben

vom 2. März und 6. April 1871

sowie

den ergänzenden und erläuternden Verordnungen,  
Ministerial-Rescripten ꝛc.



# Reglement

für

die im Preussischen Staate öffentlich anzustellenden Feldmesser.

Vom 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Samml. 1858. S. 233.) mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 245.) und der Maaf- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36. der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869., unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857. für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

# I. Bestellung der Feldmesser.

## a. Vereidigung und Anstellung.

§. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

## b. Disziplinarbehörden.

§. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme  
a) der bei den Auseinanderetzungsbehörden beschäftigten und

19. 1. Sind die nach dem preussischen Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871 (GS. S. 101) vereidigten und angestellten Feldmesser Beamte im Sinne des § 839 BGB.?

2. Sind die §§ 10 und 12 dieses Reglements Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.?

Gew.D. §§ 36, 53.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1912 i. S. Bürgermeisterei C. (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. III. 212/11.

I. Landgericht München-Gladbach.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin gab im Dezember 1904 dem Bauunternehmer C. in Rh. ein Darlehn von 25 000 M, zu dessen Sicherheit ihr ein dem C. gehöriges Hausgrundstück verpfändet werden sollte. Die Bewilligung und Eintragung dieser Hypothek erfolgte jedoch irrtümlich



Das die Stellung der Feldmesser ordnende Reglement von 1871 beruht, wie seine Änderungen und Nachträge, auf § 36 GewD. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869; § 36 Abs. 1 bestimmt, daß das Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren usw. zwar frei betrieben werden darf, daß aber die zuständigen Behörden auch ferner berechtigt bleiben, Personen, welche dieses Gewerbe ausüben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Daß hierbei nicht an eine Anstellung als Beamter gedacht ist, ergibt der Wortlaut des Gesetzes, das diese Personen ausdrücklich Gewerbetreibende nennt, und der Umstand, daß die Rücknahme der erteilten Bestallung, d. h. die Rückgängigmachung der „Anstellung“, in der Gewerbeordnung selbst, in § 53, geregelt ist, was nicht geschehen konnte, wenn es sich um die Aufhebung der Stellung eines Beamten handelte. Der Zweck der Bestimmung ist vielmehr, wie in den Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 4 S. 421 (S. 423) im Anschluß an die Bestimmung des Abs. 2 des § 36 ausgeführt ist, in der Hauptsache der, eine Klasse von Gewerbetreibenden zu schaffen, deren Handlungen gesetzlich eine besondere Glaubwürdigkeit beigelegt ist, oder an deren Handlungen besondere rechtliche Wirkungen geknüpft sind. Die Bestallung dieser Gewerbetreibenden



# Mecklenburg–Schwerin

1751 –“Instruction für die Landmesser”  
Direktorialvermessung

**Ende des 18.Jahrhunderts**

im Bereich der Domänenverwaltung  
Kammer–Ingenieure, die nach der  
Prüfungsordnung von 1854 bzw. 1866  
zwei Prüfungen zu bestehen hatten.

**23. Februar 1874** “Bekanntmachung  
betreffend die öffentliche Bestellung von  
Feldmessern” und “Vorschriften für die  
Prüfung der Feldmesser” vom Mecklen-  
burgischen Ministerium des Innern.



**28. Mai 1874** – Vereidigung des ersten öffentlich bestellten Feldmessers und Kammeringenieurs Ernst Alban (13.5.1821–19.9.1888) in Schwerin.

“Ich gelobe und schwöre, dass ich als öffentlich bestellter Feldmesser bei Ausführung meiner Arbeiten sorgfältig und redlich verfahren, mich richtiger Instrumente bedienen und für deren Richtighaltung stet Sorge tragen, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung der Messungen wählen, die Zeichnungen und Ausarbeitungen kunstgerecht und tadelfrei bewirken, und dabei in allen Stücken mich so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Feldmesser gebühret, und ich es vor Gott, vor Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und vor jedermann zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe durch unseren Heiland und Herrn Jesum Christum”.



## Mecklenburg–Schwerin

**31. Dezember 1880** – “Bekanntmachung betreffend die Bezeichnung der Feldmesser” – freiberufliche Geometer durften sich “Vereidigte Vermessungs- und Kulturingenieure” nennen

**Juli 1912** in Mecklenburg 53 öffentliche Bestellungen.

lich erfolgt, der aufgebenden Verwaltung die durch anderweite Beschaffung entstehenden unvermeidlichen Kosten zu ersetzen. Unentgeltliche Überlassung liegt auch vor, wenn dem Benutzer nur Leistungen der zu Ziffer I Abs. 3 genannten Art obliegen.

Erfolgt die Nutzung gegen Entgelt, so hat die aufgebende Verwaltung keinen Anspruch auf Kostenersatz, es sei denn, daß das Entgelt wesentlich hinter dem Werte der Leistung zurückbleibt.

- 1) Bei der Rückforderung nichteigener Gegenstände — z. B. von angemieteten Grundstücken — hat der Rechtsträger der aufgebenden Verwaltung keinerlei Kosten zu ersetzen, gleichgültig, ob die Nutzung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgte.
2. Soweit bei Aufgabe von Grundstücken oder Räumen die aufgebende Verwaltung Anspruch auf Ersatz der durch die anderweite Unterbringung entstehenden Kosten hat, ist zunächst die unentgeltliche Unterbringung in vorhandenen Grundstücken des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) zu versuchen. Ist dies nicht möglich, so ist zu versuchen, Ersatzraum im Wege der Anmietung zu schaffen; hierbei ist in erster Linie auf gewerbliche Räume, nicht auf Wohnungen, zurückzugreifen (vgl. Rundschreiben des Reichskommissars für Preisüberwachung, Abt. IV, vom 9. Mai 1935).

(2) Ersatzbauten und Ersatzkäufe sind möglichst zu unterlassen.

(3) Der Ersatz der Kosten beschränkt sich bei der unentgeltlichen Unterbringung in vorhandenen Grundstücken auf die tatsächlich aufzuwendenden unvermeidlichen Ausgaben für Herrichtung und etwa erforderlichen Umbau der Räume,

bei Anmietung des Ersatzraumes auf die Zahlung einer einmaligen Abfindung, die das Fünffache des tatsächlichen, gegebenenfalls besonders zu ermittelnden Jahresmietwerts der aufgegebenen Räume beträgt, und

bei Ersatzbauten und Ersatzkäufen nebst den zugehörigen Umbauten auf denjenigen Betrag der tatsächlichen Aufwendungen, der dem Bauwerte der aufgegebenen Räume zur Zeit der Aufgabe entspricht.

(4) Umzugskosten werden nicht erstattet.

### III.

Gibt eine Verwaltung freiwillig die Nutzung von Gegenständen ganz oder teilweise auf, so soll eine dem Rechtsträger zu zahlende Entschädigung (Ersatz der der aufgebenden Verwaltung entstehenden unvermeidlichen Kosten) in einer den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragenden Anlehnung an die Bestimmungen der Ziffer II vereinbart werden.

### IV.

Ziffer I gilt sinngemäß auch für Dienstleistungen.

### V.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern und der Reichsminister der Finanzen entscheiden endgültig; sie können Abweichungen von der zu I bis IV getroffenen Regelung zulassen.

### VI.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 an in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern  
Frick

### Verufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berufen, an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beurkundung von Latbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,

## Verufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Vom 20. Januar 1938.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 534) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berufen, an dem Auf- und Ausbau der Reichs- und Landesvermessung mitzuwirken. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beurkundung von Latbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden,
2. die räumliche Abgrenzung der Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach,

## Herauslösung aus dem Gewerberecht:

### Nr. 7 — Tag der Ausz.

3. die Mitwirkung bei der Durchführung gelände-  
technischer Planungsarbeiten,

4. die beratende und gutachtliche Tätigkeit in ver-  
messungstechnischen Angelegenheiten.

(2) Der Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungs-  
ingenieurs ist kein Gewerbe.



## Einbindung in das polit. System des NS-Staats:

§ 3 der Berufsordnung versagt eine Zulassung u.a. dann, "wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte".

### § 4

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur schwört nach seiner Zulassung vor einem mit der Abnahme des Eides von der Aufsichtsbehörde beauftragten Beamten folgenden Eid:

„Ich schwöre, dem Führer des Deutschen Reichs und Volkes Adolf Hitler Treue zu halten und die Pflichten eines deutschen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe“.



## Übergangsregelungen:

Zulassungsvoraussetzung war die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst mit folgender Ausnahme:

### § 25

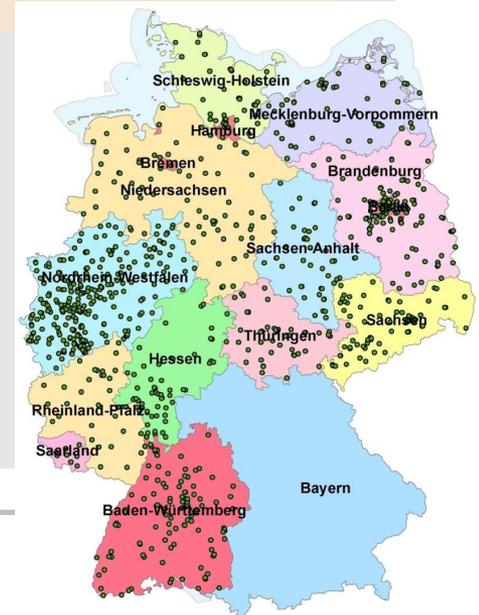
(1) Die auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung von den nach Landesrecht befugten Staats- und Kommunalbehörden oder Korporationen bisher be-  
eidigten und öffentlich angestellten Feldmesser (Land-  
messer, Vermessungsingenieure) bedürfen zur Weiter-  
führung ihrer Tätigkeit der Zulassung nach dieser Ver-  
ordnung.

(2) Sie können als Öffentlich bestellte Vermessungs-  
ingenieure zugelassen werden, auch wenn sie den im § 2  
Abs. 3 Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht ent-  
sprechen.

## Einschränkung der räumlichen Geltung:

### § 27

Der Reichsminister des Innern kann von der Zulassung von Vermessungsingenieuren für solche Gebiete absehen, in denen vereidigte Feldmesser (Landmesser, Vermessungsingenieure) im freien Beruf nach Landesrecht bisher nicht zugelassen oder tätig waren.



**Verordnung**  
**über die Einführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**  
**in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.**

**Vom 1. März 1940.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) gilt auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

(1) Die auf Grund der Verordnung des ehemaligen österreichischen Ministeriums für öffentliche

Arbeiten vom 7. Mai 1913 (RGBl. Nr. 77) in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr (BGBl. Nr. 61/1937) oder der tschechoslowakischen Regierungsverordnung vom 9. Februar 1934 (SdGuB. Nr. 38) behördlich autorisierten Ziviltechniker (Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen und Zivilgeometer) bedürfen zur Weiterführung ihrer Tätigkeit der Zulassung nach dieser Verordnung.

(2) Sie haben die Zulassungsanträge bis zum 31. Dezember 1940 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen. Für die für die Reichsverteidigung zum Wehrdienst einberufenen behördlich autorisierten Ziviltechniker verlängert sich die Frist gegebenenfalls bis zum Ende des sechsten Monats nach ihrer Entlassung aus dem Wehrdienst.

Berlin, den 1. März 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

# Anordnung über Liegenschaftsvermessungen



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

57

1979

Berlin, den 1. März 1979

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 79	Zweite Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen .....	57
14. 2. 79	Bekanntmachung .....	58
14. 2. 79	Anordnung über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik .....	59
15. 1. 79	Anordnung zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen .....	60
29. 1. 79	Anordnung zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik .....	60
1. 2. 79	Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen – Postzeitungsvertriebsordnung – .....	61
2. 2. 79	Anordnung über Liegenschaftsvermessungen .....	61
2. 2. 79	Anordnung Nr. Pr. 143/1 – Erzeugerpreise für Zucht- und Nutztierfleisch .....	61

**Anordnung  
über Liegenschaftsvermessungen  
vom 2. Februar 1979**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

I.

**Begriffsbestimmungen**

§ 1

**Liegenschaftsvermessungen**

Liegenschaftsvermessungen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Vermessungen, die der Herstellung oder vermessungstechnischen Erneuerung von Bestandteilen der Liegenschaftsdokumentation dienen (Liegenschaftsneuvermessungen);
2. Vermessungen, die der Fortführung der Liegenschaftsdokumentation dienen (Fortführungsvermessungen), einschließlich der Vermessungen zur Wiederherstellung von Liegenschaftsgrenzen (Grenzherstellungen).

§ 2

**Urkundsvermessungen**

(1) Urkundsvermessungen im Sinne dieser Anordnung sind:

1. Liegenschaftsneuvermessungen;
2. Fortführungsvermessungen, soweit sie die Feststellung, Kennzeichnung und Bestimmung von Liegenschaftsgrenzen zum Gegenstand haben;
3. Grenzherstellungen.

# Anordnung über Liegenschaftsvermessungen

vom 2. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6, S. 61)

## § 3

### Zuständigkeit für Liegenschaftsvermessungen

(1) Liegenschaftsneuvermessungen sind durch den VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie auszuführen und zu bearbeiten.

(2) Fortführungsvermessungen können ausgeführt und bearbeitet werden durch:

1. die Liegenschaftsdienste der Räte der Bezirke;
2. den VEB Kombinat Geodäsie und Kartographie;
3. die Vermessungseinrichtungen des Bergbaues und des Verkehrswesens;
4. sonstige staatliche Vermessungseinrichtungen;
5. die Büros der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure.

(3) Die selbständige Ausführung von Urkundsvermessungen darf nur durch Vermessungskundige erfolgen, denen die Urkundsvermessungsberechtigung zuerkannt ist.

# URKUNDE

Vermessungsingenieur

*[Faint signature]*

WIRD FÜR DIE DAUER DES ARBEITSRECHTSVERHÄLTNISSSES  
ENTSPRECHEND DER AO ÜBER LIEGENSCHAFTSVERMESSUNGEN  
VOM 02.02.1979, GBL TEIL I NR. 6 VOM 01.03.1979 DIE

URKUNDSVERMESSUNGSBERECHTIGUNG

ZUERKANNT.

SCHWERIN, DEN 05.12.1983

*[Handwritten signature]*

OBERING. WICHMANN  
BETRIEBSDIREKTOR

# Die Wende

Mit der „Anordnung über spezielle Anforderungen an die Gewerbetätigkeit von Ingenieurbüros auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens“ vom 16. März 1990 (GBl. DDR I, S. 204) ist das Berufsbild des freiberuflich tätigen Vermessungsingenieurs de jure beseitigt worden.

1990		Berlin, den 30. März 1990	Teil I Nr. 21
Tag	Inhalt		Seite
14. 3. 90	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR – Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe –		189
16. 3. 90	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR – Höhe der produktgebundenen Abgabe –		191
15. 3. 90	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Umschulung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit – Finanzielle Unterstützung der Bürger –		192
16. 3. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen – Benutzungsordnung –		193
16. 3. 90	Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Rechtsvorschriften über die Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer – Steueränderungsgesetz –		195
10. 3. 90	Anordnung zum Betreiben von Spielcasinos in der DDR – Spielcasinoanordnung –		203
14. 3. 90	Anordnung Nr. Pr. 121/1 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen		204
16. 3. 90	Anordnung über spezielle Anforderungen an die Gewerbetätigkeit von Ingenieurbüros auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens		204
16. 3. 90	Anordnung über die Bereitstellung und Behandlung von geodätischen und kartographischen Erzeugnissen – Geo-Kart-Anordnung –		205
16. 3. 90	Anordnung Nr. 3 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen		207
19. 3. 90	Anordnung zur Regelung der Prüfung, Attestierung und Abrechnung von Saatgutrohware und Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturarten sowie Pflanzkartoffeln und Steckzwiebeln		207
21. 3. 90	Anordnung über die Vertretung vor dem Patentamt		208
21. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger		210
12. 3. 90	Anordnung Nr. 82 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik		210
15. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens		211
16. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Verkehrswesens		211
20. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Zivilschutzes		211
23. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Warenkennzeichen		211
15. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verlagswesens		211

Vierte Durchführungsbestimmung <sup>1</sup> zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR – Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe – vom 14. März 1990		§ 1
Auf der Grundlage des § 38 der Verordnung vom 25. Januar 1990 über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR (GBl. I Nr. 4 S. 16) wird folgendes bestimmt:		(1) Im Genehmigungsverfahren zur Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die mineralische Rohstoffe gewinnen wollen, muß die Berechtigung des Unternehmens zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe nachgewiesen werden. Die Berechtigung umfaßt den Nachweis über ein entsprechendes bergrechtliches Bestimmung der DDR ausgedühtes oder erteiltes Gewinnungsrecht des Beteiligten der DDR sowie die Zustimmung der Staatlichen Vorratskommission zur Einbringung dieses Rechts in das gemeinsame Unternehmen.
		(2) Das Gewinnungsrecht wird durch den Beteiligten der DDR im Umfang der betroffenen Lagerstättenvorräte als Sacheinlage für das Stamm- oder Grundkapital des Unternehmens eingebracht. Es ist zum Verkehrswert zu kapitalisieren.

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 84)

**Anordnung  
über spezielle Anforderungen  
an die Gewerbetätigkeit  
von Ingenieurbüros  
auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens  
vom 16. März 1990**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 8. März 1990 zum Gewerbegesetz – Erlaubnispflichtige Gewerbe, besondere Überwachung von Anlagen und vom Reisegewerbe ausgeschlossene Tätigkeiten – (GBl. I Nr. 17 S. 140) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Als Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes auf dem Gebiet des Vermessungs- und Kartenwesens sind folgende spezielle Anforderungen zu erfüllen und durch den Antragsteller zu belegen:

- a) Hoch- oder Fachschulabschluß auf dem Gebiet der Geodäsie bzw. Kartographie,
- b) mindestens fünfjährige Erfahrungen in der praktischen Ingenieurtätigkeit auf Arbeitsgebieten, die dem vorgesehenen Leistungsprofil entsprechen,
- c) Urkundsvermessungsberechtigung, sofern Liegenschaftsvermessungen zum vorgesehenen Leistungsprofil gehören.<sup>1</sup>



# Länder-Gesetzgebungskompetenz

Für das Vermessungswesen ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Bund, sondern es sind die einzelnen Bundesländer zuständig.

## Art. 70 Abs. 1 GG:

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Für jedes Bundesland jeweils:

- ein Vermessungsgesetz,
- eine Berufsordnung (meist formales Gesetz),
- eine Kostenordnung.

Sehr geehrter Herr ! ,

entsprechend Ihres Antrages, sowie der eingereichten Qualifikationsnachweise teile ich mit, daß Ihnen die

### Urkundsvermessungsberechtigung

für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit sofortiger Wirkung zuerkannt wird.

Diese Berechtigung gilt bis zur Inkraftsetzung neuer landesrechtlicher Bestimmungen und kann auch zwischenzeitlich widerrufen werden.

Für die Durchführung der Urkundsvermessungen ist die derzeit gültige Liegenschaftsvermessungsordnung vom 20. August 1982 verbindlich. Bezüglich einer Ausleihe dieser Ordnung können Sie sich an ein Ihrem Büro nahegelegenes Kataster-, Vermessungs- und Grundbuchamt wenden.

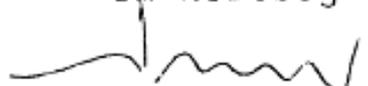
Über die Übernahmefähigkeit der eingereichten Vermessungsschriften entscheidet der Leiter des zuständigen Amtes. Ihre Urkundsvermessungsberechtigung weisen Sie dort bitte durch Beifügung einer Kopie dieses Schreibens nach.

Diese Berechtigung gilt nicht für in Ihrem Büro beschäftigte Mitarbeiter.

Das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung für eine Sachschadenshöhe von mindestens 100 000 DM weisen Sie mir bitte noch nach. Die Mitteilung des Finanzamtes zur Steuernummer wollen Sie mir bitte als Kopie übersenden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

  
Finjus



# Rechtsgrundlagen M–V

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg–Vorpommern – **Vermessungs- und Katastergesetz** (VermKatG) – vom 21. Juli 1992

## § 1 Träger der Aufgaben

(1) Die Landesvermessung sowie die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind Aufgaben des Landes.

(3) An der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung sowie andere Vermessungsstellen mit.



## Rechtsgrundlagen M–V

### § 19 Abs. 4 VermKatG: Übergangsregelungen

Bis zum Inkrafttreten der Berufsordnung durften Urkundsvermessungsberechtigte als „ÖbVI-Anwärter“ Liegenschaftsvermessungen ausführen, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VermKatG erfüllt haben,
2. freiberuflich tätig waren,
3. eine Geschäftsstelle in M–V eingerichtet hatten,
4. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatten und
5. an der in § 19 Abs. 1 genannten Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (werden).



# Rechtsgrundlagen M–V

**Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg–Vorpommern (BO–ÖbVI M–V) vom 2. Juni 1994 (GVOBl, S. 638), zul. geä. 1.8.2006**

**§ 1 Abs. 1:** Zur Mitwirkung an den Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens werden Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure vom Landesamt für innere Verwaltung nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt.

**7. Dezember 1994:**

- Bestellung der ersten 51 „landeseigenen“ ÖbVI
- Heute: 59 ÖbVI zugelassen



# Rechtsgrundlagen M–V

Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (**Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M–V**) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M–V 2010, S. 713)

## **§ 5 Zuständigkeiten im amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesen**

- (2) Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden wahrgenommen durch ....
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes im Rahmen des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg–Vorpommern,



# Rechtsstellung des ÖbVI

## § 1 Abs. 2 BO-ÖbVI M-V vom 2. Juni 1994

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist Vermessungsstelle entsprechend dem Vermessungs- und Katastergesetz.

Er ist Träger eines öffentlichen Amtes für Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Vermessungswesens.

Beliehener  
Unternehmer

Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

Freiberufler



# Rechtsstellung des ÖbVI

Beliehener  
Unternehmer

Durch den Akt der Bestellung wird der ÖbVI Beliehener des Staates. Er wird dadurch Organ des öffentlichen Vermessungswesens und Träger eines öffentlichen Amtes.

- ÖbVI bleibt trotz öff. Amt Privatrechtssubjekt

## Beleihungsbereich:

„Er ist Träger eines öffentlichen Amtes für Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Vermessungswesens.“

- d.h. ÖbVI erfüllt „öffentliche Aufgaben“
- führt ein Dienstsiegel (§ 1 Abs. 3 BO-ÖbVI M-V)



# Rechtsstellung des ÖbVI

Beliehener  
Unternehmer

## Folge der Erfüllung „öffentlicher Aufgaben“:

Die Niederschriften von Vermessungsergebnissen durch ÖbVI bezeugen die mittels einer Vermessung ermittelten Tatsachen und sind daher öffentliche Zeugnisurkunden im Sinne von § 415 Abs.1, § 418 Abs. 1 ZPO dar, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises aufgenommen sind.

Die spezialgesetzliche Beurkundungsbefugnis zu den durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellten Tatbestände an Grund und Boden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BO-ÖbVI M-V) ist nur deklaratorisch!



# Rechtsstellung des ÖbVI

Beliehener  
Unternehmer

- ÖbVI ist Behörde im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinn
  - darf Verwaltungsakte setzen (allerdings nicht in allen Bundesländern, z.B. Berlin)
- ÖbVI ist keine Behörde i.S.d. Verwaltungsorganisationsrechts
- Abweichend von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ist der ÖbVI (in Mecklenburg-Vorpommern) Widerspruchsbehörde (§ 12 Abs. 1 BO-ÖbVI M-V) für
  - kostenrechtliche VA seit April 2002
  - liegenschaftsrechtliche VA seit Januar 2006



# Rechtsstellung des ÖbVI

Freiberufler

Der ÖbVI ist den „Freien Berufen“ zugeordnet. Dies gilt auch, wenn seine Tätigkeit in den Landesgesetzen nicht ausdrücklich als freiberuflich festgelegt wird.

Charakteristik der Freien Berufe:

- Gemeinwohlverpflichtung
- Professionalität, Selbstkontrolle
- Eigenverantwortlichkeit (frei von Weisungen)
- Wirtschaftliche Selbständigkeit

Zur Abgrenzung „Freier Beruf“ oder „Gewerbe“ führen das Einkommensteuergesetz und das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz Kriterien auf:



# Rechtsstellung des ÖbVI

Freiberufler

18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und 3 EStG:

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, ... und ähnlicher Berufe.

Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird.



# Rechtsstellung des ÖbVI

Freiberufler

§ 1 Abs. 2 PartGG:

Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.

Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,... Ingenieure, Architekten  
...



# Europäischer Vergleich

Freiberuflichen Vermessungsingenieure:

- Belgien: Géomètre Expèrt / Landmeter-expert
- Dänemark: Praktiserende landinspektør
- Frankreich: Géomètre Expèrt
- Luxemburg: Géomètre Officiel
- Österreich: Ingenieurkonsulent für Vermessung (Zivilgeometer)
- Schweiz: patentierter Ingenieurgeometer

Nordeuropa und Niederlande:

- Staatsbetriebe, Keine Freiberufler



# Europäischer Vergleich

## Ost- und Südosteuropa:

- Lizenzen für bestimmte Tätigkeiten werden vom Staat vergeben (z.B. für Teilungsvermessung, Ingenieurvermessung, Leitungskataster etc.)
- Keine Beleihung mit der Gesamtaufgabe
- Ausbildung gestreut von Techniker bis Dipl.-Ing.

## GB und Irland

- Kein Grundbuch in unserem Sinne, Urkunden sind Besitztitel
- Keine hoheitliche Vermessung in unserem Sinn



# Aufgaben des ÖbVI

## § 2 Abs. 1 BO-ÖbVI M-V :

Der ÖbVI ist befugt,

- 1) **Vermessungen** und Auswertungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und 7 des VermKatG MV durchzuführen und die erforderlichen **Verwaltungsakte zu erlassen**,
- 2) **Arbeiten** durchzuführen, für die seine Zuständigkeit **in anderen Rechtsvorschriften** begründet worden ist,
- 3) **Tatbestände an Grund und Boden zu beurkunden**, die durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden sowie Anträge gemäß § 15 VermKatG MV zu **beglaubigen**,



# Aufgaben des ÖbVI

## § 2 Abs. 1 BO-ÖbVI M-V :

Der ÖbVI ist befugt,

- 4) die **Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes** sowie die geometrischen Festlegungen in den Bebauungsplänen zu **bescheinigen**,
- 5) **Bescheinigungen** auszustellen, für die das **Katasterzahlenwerk** erforderlich ist; § 12 Abs. 2 Satz 4 des VermKatG MV bleibt unberührt,
- 6) auf den Gebieten des **Vermessungswesens**, des damit zusammenhängenden **Boden- und Baurechts beratend tätig** zu werden.

# Führung der Berufsbezeichnung ÖbVI



## § 5 BO-ÖbVI M-V:

- Nur wer bestellt ist, darf die Bezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" führen (keine weibliche Form zulässig!)

## § 2 Abs. 2 BO-ÖbVI M-V:

- Führung nur im Beleihungsbereich

*Außerhalb der Tätigkeit nach Absatz 1 kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Aufgaben auf anderen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt dieses Gesetz nicht; die Bezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" darf hierbei nicht geführt werden. Die Aufgaben nach Abs. 1 dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.*



# Führung der Berufsbezeichnung ÖbVI

## § 2 Aufgaben

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist befugt, Vermessungen auszuführen,

1. für die Landesvermessung und für die Führung des Liegenschaftskatasters,
2. an die für andere Zwecke rechtliche Wirkungen geknüpft oder durch die Tatsachen an Grund und Boden festgestellt oder sonst Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach räumlich abgegrenzt werden, sofern für solche Vermessungen eine öffentliche Beglaubigung oder öffentliche Beurkundung verlangt wird,
3. für die seine Zuständigkeit in Rechtsvorschriften begründet worden ist.

(2) Außerhalb der Tätigkeit nach Absatz 1 kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Aufgaben auf anderen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt dieses Gesetz nicht; die Bezeichnung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf hierbei nicht geführt werden. Die Aufgaben nach Absatz 1 dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(Sachsen-Anhalt)



# Führung der Berufsbezeichnung ÖbVI

## NÖbVIngG:

Nach § 1 Bestellte können daneben andere Aufgaben wahrnehmen, soweit ihre amtliche Tätigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Insoweit unterliegen sie nicht diesem Gesetz.

## Novellierung NÖbVIngG, Referentenentw. 10.12.2018:

<sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Satz 1 Bestellten können andere Tätigkeiten ausüben, soweit weder die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 noch das Ansehen des amtlichen Vermessungswesens hierdurch beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Insoweit unterliegen sie nicht diesem Gesetz.



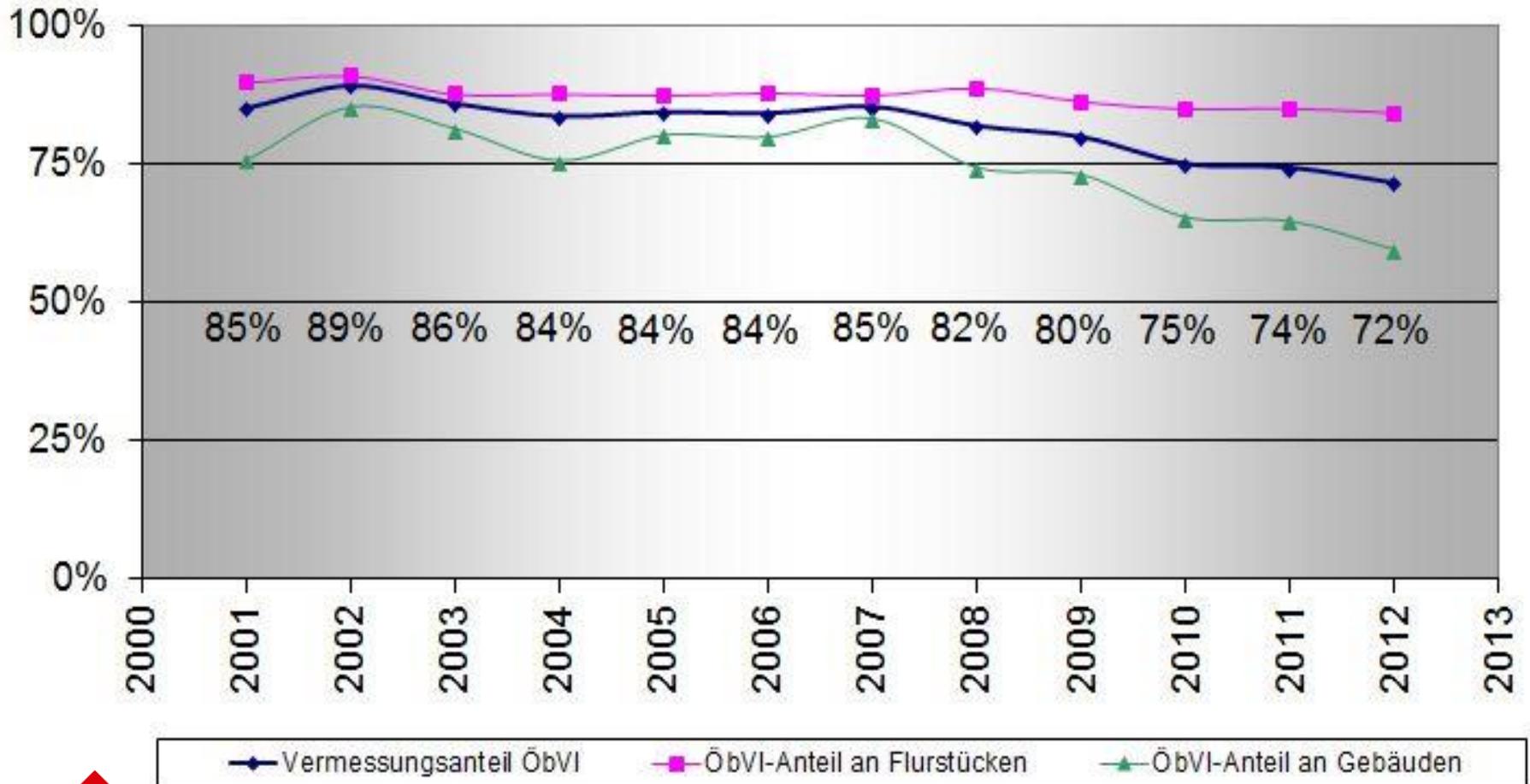
# Aufgabenwahrnehmung

§ 5 Abs. 5 GeoVermG M-V vom 16. Dezember 2010

## Zuständigkeiten im amtlichen Geoinformations- und Vermessungswesen

Die Durchführung der erforderlichen Liegenschaftsvermessungen im Sinne des § 22 Absatz 4 sowie der damit verbundenen Verfahren gemäß § 29 und § 30 soll den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren überlassen werden, soweit dem nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.

# Aufgabenwahrnehmung





# Aufgabentrennung

**§ 8 Abs. 2 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg vom 1. Juli 2004, geändert 2011:**

Katastervermessungen zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen sind von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zu erledigen.

Ausnahmen:

- Bodenordnungsverfahren
- langgestreckten Anlagen
- Grundstücke im Eigentum des jeweiligen Landkreises, der jeweiligen Gemeinde



# Beglaubigungen

**Befugnis:** nach §27 GeoVermG M–V

**Beglaubigung von:**

- Anträgen von Eigentümern auf Vereinigung von Grundstücken (§ 890 Abs. 1 BGB)
- Anträgen von Eigentümern zur Teilung von Grundstücken

**Voraussetzungen:**

- Örtliche und wirtschaftliche Einheit der zu vereinigenden Grundstücke
- Die Teilung muss zur Herstellung örtlich und wirtschaftlicher Einheiten erforderlich sein.



# Bescheinigungen

- Bescheinigung der katastermäßigen Richtigkeit von B-Plänen (§2 Abs 1 Nr.4 BO-ÖbVI M-V)
- Grenzbescheinigungen (§2 Abs 1 Nr.5 BO-ÖbVI M-V)
- Bescheinigungen über Entfernungen im Straßennetz des örtlichen Verkehrs (Entfernungsbescheinigung)
- Bescheinigung über Luftlinienentfernungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz



# Lagepläne zur Bauvorlage

- Keine Aufgabe im Sinne des GeoVermG M–V
- Aber: Aufgabe, für die seine Zuständigkeit **in anderen Rechtsvorschriften** begründet worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BO–ÖbVI M–V)
- auf Grundlage § 7 Abs. 2 BauVorlVO M–V
  - Grenznahe Bebauung
    - An Grundstücksgrenze
    - Abstandfläche 0–50cm an Grundstücksgrenze
  - Keine festgestellte Grenze





## Auszüge

### §36 Abs. 4 GeoVermG M-V: Automatisierter Abruf von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

Sind Landkreise, Ämter, hauptamtlich verwaltete Gemeinden und Stellen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 abrufberechtigte Stellen, dürfen sie abgerufene Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe der §§ 33 und 34 nutzen und Auszüge daraus im Namen der jeweils zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde erteilen. Stellen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 dürfen aus den Daten nach Satz 1 darüber hinaus im Rahmen ihrer Beratungs- und Aufklärungspflicht nach dem Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern auch Auskünfte erteilen.



# Auszüge

Bayern:

<https://geoportal.bayern.de/geodatenonline/>

## Geodaten bestellen



### Geodaten online bestellen

Holen Sie sich die Digitale Flurkarte, hochgenaue Luftbilder und aktuelle Topographische Karten direkt auf Ihren PC - unkompliziert und schnell!

 [Geodaten \(alle\)](#)

Direkteinstieg zu ausgewählten Produkten:

 [Flurkartenauszug](#)

 [Vektordaten DFK/ALKIS](#)

 [Geländemodell](#)

# Auszüge



Geodaten  
online



## Auslieferung der Produkte

Die frei zugänglichen Flurstückinformationen sind im Rahmen der Navigation einsehbar. Die Produkte können Sie per Download, E-Mail, auf Datenträger oder auf Papier beziehen.



**Neu:** [Hinweise auf neue Produkte und aktuelle Informationen](#)

### Von unseren Kunden oft gewünschte Produkte

#### ▶ [Liegenschaftskarte](#)

Ausgabe der Liegenschaftskarte (Hessen) in den Regelmaßstäben 1:500 bis 1:2000 und den Formaten DIN A4 und DIN A3 als PDF-Datei

#### ▶ [Immobilien-Preis-Kalkulator Hessen](#)

Online-Preiskalkulation zur schnellen überschlägigen Ermittlung eines mittleren Preisniveaus einer Standard-Wohnimmobilie (freistehendes Ein-/ Zweifamilienhaus,



# Ingenieurleistungen

§ 2 Abs. 2 BO-ÖbVI M-V:

Außerhalb der Tätigkeit nach Absatz 1 kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Aufgaben auf anderen Gebieten des Vermessungswesens wahrnehmen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gilt dieses Gesetz nicht; ... Die Aufgaben nach Absatz 1 dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.



# Ingenieurleistungen (HOAI)

## Entwurfsvermessung

- Lage- und Höhenpläne in analoger oder digitaler Form
- Digitale Geländemodelle
- Längs- und Querprofile
- Gebäudeinnenaufmaße
- Detailaufmaße von Ingenieurbauwerken
- Fassadenaufmaße
- Feinnivellements

## Bauvermessung

- Gebäudeabsteckungen
- Absteckungen von Ingenieurbauwerken
- Schaffung von Baulage- und Höhennetzen mit GPS oder terrestrischen Verfahren
- Bauüberwachungs- und Kontrollmessungen
- Erdmassenberechnungen
- Leitungsbestandspläne



# Ingenieurleistungen

**Geoinformationssysteme**

**Grundstückswertermittlung**

**Sonstige vermessungstechnische Leistungen**

- Sicherung von Leitungsrechten
- Aufbau von Grundstücksdatenbanken
- BIM
- .....



# Berufsausübung & Berufspflichten

## § 6 BO-ÖbVI M-V: Niederlassung

- Eine Geschäftsstelle in M-V
- Zweigstellen nicht zulässig
- (überörtlicher) Verbund von ÖbVI oder gemeinsame Geschäftsräume
- eigenständige Berufsausübung

## § 7 BO-ÖbVI M-V: Berufspflichten

- eigenverantwortlich, gewissenhaft, unparteiisch
- „*Werbung ist ihm nicht gestattet.*“
- Verschwiegenheitspflicht (Entbindung durch Beteiligte oder LAiV)



# Berufsausübung & Berufspflichten

*„Werbung ist ihm nicht gestattet.“*

Aufgrund der nach Artikel 12 Abs. 1 GG geschützten Freiheit der Berufsausübung sowie der Richtlinie 2006/123/EG (sog. Dienstleistungsrichtlinie) darf Werbung nicht generell untersagt werden!

## **§ 4 Abs. 7 Entwurf NÖbVInG:**

<sup>1</sup>Sachliche Informationen der Öffentlichkeit über die Amtsausübung sind zulässig, soweit sie nicht auf die Stellung eines Antrags im Einzelfall gerichtet sind. <sup>2</sup>Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die unlauter sind, sind unzulässig.



# Berufsausübung & Berufspflichten

## §8 BO-ÖbVI M-V: Durchführung der Aufträge

- Auf Antrag tätig
- Jeder Auftrag grundsätzlich auszuführen
- Rechtskonform, wirtschaftlich und zeitnah
- Befähigte Mitarbeiter auf Grund eines Arbeitsvertrags, unter persönlicher Aufsicht
- Richtigkeitsverantwortung
- Mängelbeseitigung auf eigene Kosten, auch nach Übernahme
- Ergebnisse sollen allgemein LK oder LV dienen



# Berufsausübung & Berufspflichten

## § 8 BO-ÖbVI M-V: Durchführung der Aufträge

- Jeder Auftrag grundsätzlich auszuführen

Bei Vorliegen eines Ausschlussgrunds nach § 20 Abs. 1 VwVfG M-V ist ein Tätigwerden förmlich ausgeschlossen und die Annahme des Antrags von vornherein abzulehnen.

Liegt die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 8 Abs. 1 BO-ÖbVI M-V vor, ist gemäß § 21 Abs. 1 VwVfG M-V die Entscheidung des Behördenleiters bzw. der Aufsichtsbehörde einzuholen. (Abweichend von Nr. 2 LiVermVV M-V.)



# Berufsausübung & Berufspflichten

## § 9 BO-ÖbVI M-V: Haftung

- Pflicht zur angemessenen Haftpflichtversicherung
- Land M-V haftet nicht → Ausnahme von Art. 34 GG

Für Schäden, die von Belehenden bei ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit schuldhaft gegenüber Dritten verursacht werden, haftet gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 839 BGB grundsätzlich der beleihende staatliche Verwaltungsträger und nicht der Belehene selbst. Artikel 34 des Grundgesetzes normiert diese unmittelbare Haftung des Staates jedoch nur im Grundsatz und lässt damit sachgerechte Ausnahmen zu.



# Berufsausübung & Berufspflichten

## § 10 BO-ÖbVI M-V: Kosten

- Abrechnung gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermKostVO M-V) vom 20. Februar 2018

## § 11 BO-ÖbVI M-V :Vertretung

- Länger zwei Wochen: Einvernehmliche Übertragung der Vertretung auf einen anderen ÖbVI bis zur Dauer von 3 Monaten
- Längerer Zeitraum: Beantragung der Bestellung eines Vertreter beim LAiV



# Berufsausübung & Berufspflichten

Standesregeln BDVI vom 6.6.2009

## § 7 Weiterbildung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, **seine besondere berufliche Qualifikation zu erhalten** und seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Maßnahmen der **Fort- und Weiterbildung** zu gewährleisten.

## § 6 Pflichten gegenüber Beschäftigten und Auszubildenden

2. Es ist die Pflicht eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die fachliche **Weiterbildung** seiner Mitarbeiter zu fördern **und deren berufliches Fortkommen zu unterstützen.**



# Berufsausübung & Berufspflichten

## **§ 14 Abs. 6 BNotO:**

*Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden.*

## **§ 43a Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung:**

*Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.*

## **§ 8 Abs. 5 BbgÖbVIG:**

*... sind verpflichtet, sich regelmäßig beruflich fortzubilden und über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.*

## **§ 4 Abs. 6 Entwurf NÖbVIngG:**

*Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.*



# Aufsicht

## § 12 BO-ÖbVI M-V: Aufsicht

Der ÖbVI untersteht der Aufsicht des Landesamt für innere Verwaltung und ist verpflichtet:

- Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben
- Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren
- die Überprüfung der Geschäftsführung zu ermöglichen
- Beanstandungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu beheben



# Aufsicht

## § 13 BO-ÖbVI M-V: Pflichtverletzungen

- Verweis oder Verwarnungsgeld bis zu 5.000 Euro
- Die Verfolgung verjährt in fünf Jahren

## § 14 BO-ÖbVI M-V: Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig = unbefugtes Führen der Bezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur"
- Geldbuße bis zu 5.000 Euro
- Verwaltungsbehörde ist das LAiV



# Aufsicht

## Ersatzvornahme / Selbsteintrittsrecht:

§ 10 Abs. 2 BbgÖbVIG:

Nehmen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ihre Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig wahr, kann die Aufsichtsbehörde die erforderliche Handlung auf deren Kosten veranlassen.

§ 11 Abs. 3 Entwurf NÖbVIngG:

Kommen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Bestellte einer Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde auf deren Kosten die Maßnahme selbst durchführen oder durchführen lassen.



# Aufsicht / Bestellung

Verordnung über die Bestellung, die Berufsausübung und die Führung eines Dienstsiegels der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure – Verordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO) – vom 24. September 1994

Ermächtigung:

- § 20 Nr. 1, 2 und 3 Buchst. a BO-ÖbVI M-V

Regelungen:

- Geschäftsführung
- Mitwirkung fachkundiger Mitarbeiter
- Gemeinsame Berufsausübung



# Bestellung

## §3 BO-ÖbVI M-V: Bestellungs Voraussetzungen

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder EU-Staatsangehöriger
- Das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst + 1 Jahr Praxis in der Katastervermessung oder Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst + 6 Jahre Praxis in der Katastervermessung
- Praxis mindestens 1 Jahr in M-V, 6 Monate sollen beim ÖbVI abgeleistet sein
- Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

# Bestellung



## § 2 BbgÖbVIG

Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die beantragende Person

1. die Laufbahnbefähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt oder bereits als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg zugelassen war

(kein Zugang über gehobenen Dienst)



# Beschränkungen

## Sachsen – § 20 Abs. 1 SächsVermKatG:

Auf Antrag bestellt die obere Vermessungsbehörde einen im Freistaat Sachsen freiberuflich tätigen Vermessungsingenieur zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, wenn dies den Erfordernissen eines geordneten Vermessungswesens entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung mit Leistungen der Katastervermessung und Abmarkung zu berücksichtigen.



# Beschränkungen

## Sachsen-Anhalt – § 4 ÖbVermlngG LSA:

Dem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz ist nicht zu entsprechen, wenn die Zuweisung des beantragten Amtssitzes den Erfordernissen eines geordneten amtlichen Vermessungswesens widerspricht; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Prinzip der notwendigen gleichmäßigen Flächendeckung des Landesgebietes mit Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren verletzt wird oder wenn eine Auslastung des Bewerbers mit Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in bezug auf den von ihm beantragten Amtssitz nicht gegeben ist.

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

Streitgegenstand: Bestellung zum Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieur

hat das Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13. April 2007 verpflichtet, den Kläger zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bestellen

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung



# Ausscheiden aus dem Amt

## § 15–17 Erlöschen der Bestellung:

- Verzicht
- Rücknahme oder Widerruf
- Verwirkung eines Grundrechtes
- Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung,
- Tod

## § 18 Geschäftsabwicklung:

- Beauftragung des Abwicklers (ein ÖbVI) durch das Innenministerium
- Befristung auf ein Jahr



# Altersbegrenzungen

**Sachsen – § 21 Abs. 2 SächsVermKatG:**  
Das Amt des ÖbVI erlischt durch:  
2. Vollendung des 72. Lebensjahres



# ÖbVI und Europa

**Vertragsverletzungsverfahren (2001 / 4483) durch EU-Kommission bemängelte Verstöße gegen Niederlassungs- u. Dienstleistungsfreiheit in NRW, RLP:**

- Vermessungsingenieure anderer Mitgliedstaaten, können ihre Dienstleistungen nicht ungehindert erbringen
- Zusammenschlussverbot privater Vermessungsingenieure mit ÖbVI zu Gesellschaften zum erwerbswirtschaftlichen Zweck ist untersagt
- Zulassung zum ÖbVI für jeweils nur ein Bundesland / Verbot der Errichtung und Unterhaltung von Zweigstellen
- Zulassung zum ÖbVI nur für Deutsche



# ÖbVI und Europa

Ist die Tätigkeit des ÖbVI Ausübung öffentlicher Gewalt?

Art. 51 AEUV (ehem. Art 45 EGV):

*„Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der **Ausübung öffentlicher Gewalt** verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung.“*

- Institut des ÖbVI fällt nicht per se unter den Ausnahmeverbehalt



# ÖbVI und Europa

Aus Gutachten von Prof. Henssler Uni. Köln 1 / 2

1. Die Tätigkeit muss **über bloße Hilfsfunktionen hinausgehen**, die ohne unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger die eigentliche staatliche Handlung lediglich vorbereiten.
2. Im Rahmen der Tätigkeit muss der Betroffene **über Jedermannsrechte hinausgehende Befugnisse** besitzen. Die übertragenen Sonderrechte müssen aber nicht notwendigerweise Zwangsbefugnisse im engeren Sinne sein. Solche Zwangsbefugnisse sind – insoweit deckt sich die Auffassung des EuGH mit derjenigen des Schrifttums – zwar eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für die Ausübung öffentlicher Gewalt.



# ÖbVI und Europa

## Aus Gutachten von Prof. Henssler Uni. Köln 1 / 2

3. Die Tätigkeit muss mit **Außenwirkung gegenüber einem Bürger** erbracht werden und darf nicht lediglich im Interesse des reibungslosen Verwaltungshandelns erfolgen.
4. Erfolgt die Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage und **steht es dem Berufsträger frei, mit dem Bürger in rechtliche Beziehungen** zu treten, ist dies ein Indiz dafür, dass keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Raum steht.
5. Die Tätigkeit, welche die Ausübung öffentlicher Gewalt begründen soll, muss mit einer **gewissen Häufigkeit** erfolgen.



# ÖbVI und Europa

## Vertragsverletzungsverfahren

- ist eingestellt unter der Maßgabe dass in NRW und Rheinland-Pfalz der Staatsangehörigkeitsvorbehalt fällt
- ÖbVI-Tätigkeit wirtschaftlich nicht besonders bedeutsam, daher Ressourcen der Kommission nicht weiter binden
- Rechtsposition der Kommission ausdrücklich nicht aufgegeben
- Erneute Befassung möglich, wenn legislative Möglichkeiten ausgeschöpft sind